

**Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz
der Stadtwerke Schwedt GmbH ab dem 01.01.2025 gemäß § 20 EnWG**

gültig ab: 01.01.2025
Stand: 17.12.2024

Preisblatt für Netznutzung Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2025 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2025 erfordern.

Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Schwedt GmbH.

Die Netzentgelte bestehen aus Netznutzungs- sowie Messstellenbetriebspreisen zzgl. gesetzlicher Abgaben/ Umlagen sowie Umsatzsteuer.

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	22,00	5,15	101,06	1,99
Umspannung MS/NS	22,19	7,68	152,12	2,49
Niederspannungsebene	30,46	9,07	138,51	4,74

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/kW/m	Arbeitspreis ct/kWh	Anmerkungen
Mittelspannungsebene	16,84	1,99	gilt nur für kurzzeitige Saisonversorgung nach gesonderter Vereinbarung mit dem Netzbetreiber
Umspannung MS/NS	25,35	2,49	
Niederspannungsebene	23,09	4,74	

Tagesleistungspreissystem	Leistungspreis €/kW/d	Arbeitspreis ct/kWh	Anmerkungen
Mittelspannungsebene	0,56	1,99	gilt nach § 17 (8) StromNEV nur für die Netznutzung von Seeschiffen am Liegeplatz oberhalb der Umspannung von MS zu NS
Umspannung MS/NS	0,85	2,49	

2. Entgelt für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung

Jahrespreissystem	Grundpreis €/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung (NS)	55,60	66,16	8,55	10,17

3. Entgelt für die Netznutzung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVe) mit Wirkung ab dem 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert.

Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert.

Die nachfolgenden Preise für SteuVE wurden auf Grundlage des Festlegungsbeschlusses BK 8 ermittelt.

Netzentgelte für Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen wurden:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich. Ein Zurückwechseln in den Modus der Preisstellung für "Bestandsanlagen" ist dann jedoch ausgeschlossen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für steuerbare Bestandsanlagen mit Gewährung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung vor dem 01.01.2024:

Netznutzung mittels Standardlastprofilen:

Jahrespreissystem	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
Niederspannung (NS)	2,14	2,54

* u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile

Zurzeit geltende Steuerungszeiten der Stadtwerke Schwedt GmbH: (Sperrzeiten = vollständige Unterbrechung der Anlage)

Variante	Uhrzeit*	
Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) ohne Tagnachladung	06:00 - 22:00	
Wärmespeicher (Nachtspeicherheizungen) mit Tagnachladung	06:00 - 14:00	16:00 - 22:00
sonstige steuerbare VE, wie Wärmepumpen + Ladepunkte Elektromobile	10:00 - 12:00	17:00 - 19:00

* Uhrzeit - es gilt die MEZ (Mitteluropäische Zeit) ohne Umschaltung auf MESZ (Mitteluropäische Sommerzeit)

Netzentgelte für Neuanlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden:

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung 3 Module vorgesehen.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von SteuVe in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit (Bereitsstellungsprämie) und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt.

Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen SteuVE und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Netznutzung mittels Standardlastprofilen:

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Entnahme Niederspannung	pauschal €/a	
	netto	brutto
1) Bereitstellungsprämie in Höhe von 80 € (brutto)	67,23	80,00
2) Stabilitätsprämie = $3.750 \text{ kWh} \times 8,55 \text{ ct/kWh (AP SWS)} \times 0,2$	64,13	76,31
= pauschale Netzentgeltreduzierung = maximale Reduzierung	-131,36	-174,16

Netznutzung mittels registrierender Leistungsmessung:

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung MS/NS	22,19	7,68	152,12	2,49
Niederspannungsebene	30,46	9,07	138,51	4,74
			€/a netto	€/a brutto
= pauschale Netzentgeltreduzierung = maximale Reduzierung*			-131,36	-174,16

* unabhängig von der Jahresbenutzungsdauer

Modul 2 - 40% Reduzierung vom Arbeitspreis

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der SteuVe. Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

Netznutzung mittels Standardlastprofilen:

Jahrespreissystem	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
Niederspannung (NS)	3,42	4,07

Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt (nur in Ergänzung zu Modul 1)

Dies ist ein **zeitvariables Netzentgelt** mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglaststufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen.

Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in **mindestens 2 Stunden eines Tages** abgerechnet werden und darf die **Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen**.

Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10% und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- **ST** (Standardtarife = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglaststufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt nur bei Standardlastprofilkunden.

Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 124

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 sind gemäß der dargestellten Tabelle an allen Tagen gültig:

Entnahme Niederspannung	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
Standardtarifstufe	8,55	10,17
Hochlasttarifstufe	12,21	14,53
Niedrigtarifstufe	3,42	4,07

Tarifstufe / Zeitraum	1. Quartal 01.01. - 31.03.	2. Quartal 01.04. - 30.06.	3. Quartal 01.07. - 30.09.	4. Quartal 01.10. - 31.12.
Standardtarifstufe	06:00 - 09:00 Uhr*	00:00 - 24:00 Uhr	00:00 - 24:00 Uhr	06:00 - 09:00 Uhr*
	13:00 - 16:00 Uhr			13:00 - 16:00 Uhr
	20:00 - 23:00 Uhr			20:00 - 23:00 Uhr
Hochlasttarifstufe	09:00 - 13:00 Uhr			09:00 - 13:00 Uhr
	16:00 - 20:00 Uhr			16:00 - 20:00 Uhr
Niedrigtarifstufe	23:00 - 06:00 Uhr			23:00 - 06:00 Uhr

* Beispiel: 06:00 - 09:00 Uhr bedeutet von 06:00:00 bis 08:59:59 Uhr

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Jahresleistungs- preissystem	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a €/kW/a	200 bis 400 h/a €/kW/a	400 bis 600 h/a €/kW/a
Umspannung HS/MS	-	-	-
Mittelspannungsebene	55,00	66,00	77,00
Umspannung MS/NS	55,48	66,58	77,67
Niederspannungsebene	76,15	91,38	106,61

5. Entgelte für den Messstellenbetrieb inklusive Messung

5.1 Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb (MSB) inklusive Messung

mit Lastgangzählung* je Messeinrichtung (Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/a netto
Lastgangzähler in der Mittelspannung	369,10
Lastgangzähler in der Niederspannung (einschließlich MS/NS)	346,46
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Mittelspannung	234,36
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME Niederspannung	24,00
ggf. TK-Anschluss durch Netzbetreiber (NB) in der Nieder- oder Mittelspannung	24,54

* Mit dem Messstellenbetriebspreis ist die Übergabe der 1/4-h-Lastgänge inkludiert.

ohne Lastgangzählung** je Messeinrichtung (Zählpunkt)	Messstellenbetrieb €/a	
	netto	brutto
Einrichtungszähler Eintarif	8,55	10,17
Einrichtungszähler Zweitarif	23,31	27,74
Zweirichtungszähler Eintarif	23,31	27,74
Zweirichtungszähler Zweitarif	23,31	27,74
Mehrtarifzähler	23,31	27,74
Prepaymentzähler	79,44	94,53
Maximumzähler	-	-
Zubehör:		
Schaltgerät/ Tarifschaltuhr	8,40	10,00
Strom-/ Spannungswandlersatz (inkl. 3 Wandler)	24,00	28,56
Telekommunikationsanschluss durch NB	24,54	29,20

** Mit dem Messstellenbetriebspreis ist eine einmalige Jahresablesung inkludiert.

5.2 Entgelte für den grundzuständigen MSB von modernen Messeinrichtungen & intelligenten Messsystemen

siehe gesondertes Preisblatt

6. Sonstige Entgelte

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

7. Konzessionsabgabe

Die hier dargestellten Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgaben werden entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) ermittelt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften, hier die Stadt Schwedt/Oder, entrichtet.

Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen im Netzgebiet der Stadtwerke Schwedt GmbH:

- Allgemeine Stromlieferung	1,59 ct/kWh
- Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
- Stromlieferung bei gemessene Sonderkunden über 30.000 kWh und in 2 Monate > 30 kW	0,11 ct/kWh

8. Umsatzsteuer

Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.